

Satzung des Vereins

Chorbande Schwabing e.V.

Datum der Satzungserstellung: 06.11.2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Chorbande Schwabing**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der unter dem Namen „Chorbande Schwabing“ firmierenden Chöre in München. Desweiteren die Förderung kultureller Zwecke und damit die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten von künstlerischer und kultureller Bedeutung, die Förderung und Erziehung und Volksbildung durch die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die musikalische Literatur sowie Förderung kultureller Betätigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs verwirklicht. Dies geschieht in regelmäßigen Proben und in verschiedenen Altersgruppen, durchgeführt von der „künstlerischen Leitung“ (s. §11).

Mit der Organisation und Durchführung öffentlicher Aufführungen von Konzerten und anderen Werken der Musik sowie der Vergabe von Kompositionsaufträgen stellt sich der Verein dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Alle Projekte bedürfen der Zustimmung der künstlerischen Leitung (s. §11).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die durch finanzielle Zuwendungen die Bestrebungen des Vereins unterstützt. Fördermitglieder sind jedoch in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und dessen Fälligkeit vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder und der Mindestbeitrag für Fördermitglieder können unterschiedlich hoch festgesetzt werden.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung dieser Beiträge verpflichtet.
3. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.
4. Bei einem vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Die musikalische Leitung erhält ein Honorar für die Proben – und Konzert/projektarbeiten. Das Honorar ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen musikalischer Leitung und Vorstand festgelegt

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Recht, den Verein zusammen mit dem Kassenwart zu vertreten, nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliedern des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,

b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) Verwaltung des Vereinsvermögens,

e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,

f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,

g) Bestellung und Entlassung des/der künstlerischen Leiters/Leiterin,

2. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit etwa erforderliche Anpassungen der Satzung vorzunehmen.

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Künstlerische Leitung der „Chorbande Schwabing“

Der Verein bestellt eine künstlerische Leitung für die „Chorbande Schwabing“. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung notwendig. Die Zuständigkeit der künstlerischen Leitung umfasst sämtliche künstlerischen Bereiche der Proben und Konzerte sowie der Programmauswahl und Termindisposition. Die künstlerische Leitung darf für die Leitung der „Chorbande Schwabing“ ohne Rücksprache mit dem Verein eine Vertretung berufen.

§ 12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer zu prüfen.
Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dies kann auch per Email erfolgen.
Dabei ist die vorhergesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch digital erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Fördermitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder erschienen sind.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der wenigstens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht erschienen, ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

München,